

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
24 O 179/15



Landgericht Stuttgart



**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte .rka Rechtsanwälte Reichelt Klute  
20355 Hamburg, Gz.: 001010-2013/00:0.1

Johannes-Brahms-Platz 1,

gegen

1) R.  
- Beklagter -

2) T  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte

wegen Urheberrechts

hat das Landgericht Stuttgart - 24. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schreiber, den Richter am Landgericht Dr. Beck und den Richter am Landgericht Dr. Oberscheidt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.08.2015 für Recht erkannt:

I. Die Beklagten zu 1 und zu 2 werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 555,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.4.2015 zu zahlen, der Beklagte zu 1 allein darüber hinaus Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus diesem Betrag vom 6.11.2014 bis zum 23.4.2015.

II. Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, an die Klägerin weitere 8.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.500 € seit dem 24.4.2015 und aus weiteren 6.500 € seit dem 23.7.2015 zu zahlen.

III. Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, an die Klägerin weitere 243,60 € zu zahlen.

IV. Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.110,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.4.2015 zu zahlen.

V. Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, an die Klägerin über den Umfang der streitgegenständlichen Verletzungshandlungen geordnet Auskunft zu erteilen und zwar unter Angabe

1. - soweit bekannt - von Dritten, die das Computerspiel " " von dem Beklagten zu 2 erhalten haben, dies unter Benennung derer Anzahl, Datumsangabe und namentlicher Nennung derselben und deren Anschriften;

2. der Verbreitungswege, insb. der Filesharingbörse(n), mittels derer das Computerspiel " " von dem Beklagten zu 2 zum Herunterladen für dritte Nutzer dieser Filesharingbörse(n) bereit gehalten wurde;

3. der Zeiträume, in denen das Computerspiel " " von dem Beklagten zu 2 über die Filesharingbörse(n) zum Herunterladen bereitgehalten wurde;

4. der Bandbreite (Up- und Downstream) des bei den Handlungen nach Ziff. 1 bis 3. verwendeten Internetanschlusses einschließlich der genutzten Upload-Geschwindigkeit, mit der Dritte das Werk über den Internetanschluss des Beklagten zu 1 heruntergeladen konnten.

VI. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 2 verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der durch die streitgegenständlichen Verletzungshandlungen entstanden ist oder noch entstehen wird, insbesondere auch die notwendigen Kosten des Rechtsstreits gegenüber dem Beklagten zu 1.

VII. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

VIII. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin zu 6 %, die Beklagten als Gesamtschuldner zu 4 % und der Beklagte zu 2 allein zu 90 %. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1 tragen die Klägerin zu 62 % und der Beklagte zu 1 zu 38 %. Der Beklagte zu 2 trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

IX. Für die Klägerin ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Für den Beklagten zu 1 ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar; die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zu 1 vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat überwiegend Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich für die Klage der in Österreich ansässigen Klägerin jedenfalls aus Art. 2 Abs. 1 EuGVVO a.F. bzw. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO n.F.

II.

Die Klage ist auch überwiegend begründet. Die Beurteilung richtet sich gemäß Art. 8 ROM II-VO grundsätzlich nach deutschem Recht.

1.

Der Klageantrag zu 1 ist gegenüber den Beklagten (nur) in Höhe eines Teilbetrags von 555,60 € begründet, für den die beiden Beklagten gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner haften.

a)

Der Klägerin steht gegen den Beklagten zu 1 der zugesprochene Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. zu.

aa)

Die unstreitig erfolgte Abmahnung vom 17.11.2011 (vgl. zum Inhalt den Klägervortrag Bl. 24 ff.) war berechtigt. Der Beklagte zu 1 hat die Klägerin gemäß § 97 Abs. 1 UrhG in ihren Rechten verletzt.

(1)

Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Computerspiels " " steht nicht in Frage. Dafür spricht bei Computerspielen auch eine tatsächliche Vermutung.

(2)

Die Klägerin ist als Inhaberin ausschließlicher und unbeschränkter Nutzungsrechte an dem Computerspiel aktiv legitimiert. Sie hat dazu das "Exclusive Publishing Agreement" vorgelegt.

(3)

Die Verletzung der Nutzungsrechte der Klägerin durch den Beklagten zu 2 ist von Beklagtenseite eingeräumt worden. Der Beklagte zu 1 hat in seiner Anhörung vom 22.7.2015 erklärt, dass der Beklagte zu 2 ihm gegenüber eingeräumt hat, dass er die Rechtsverletzungen begangen hat (Bl.266). Der Beklagte zu 2 hat dann auch in der Sitzung vom 22.7.2015 bestätigt, dass das Computerspiel "F..." bei ihm auf dem PC war und er das Spiel nicht legal erworben, sondern über eine Tauschbörse heruntergeladen hatte (Bl. 266). Ihr anfängliches Bestreiten der geltend gemachten Rechtsverletzungen haben die Beklagten damit aufgegeben.

(4)

Der Beklagte zu 1 haftet für die vom Beklagten zu 2 begangenen Nutzungsrechtsverletzungen als Störer.

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der Inanspruchgenommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung als Störer nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten, voraus. Ob und inwieweit dem als Störer Inanspruchgenommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (vgl. BGH, Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 22 - Bearshare).

Der Bundesgerichtshof hat zwar entschieden, dass der Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich nicht verpflichtet ist, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internetbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen (vgl. BGH, Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 24 - Bearshare; offengelassen für die Überlassung des Internetanschlusses durch den Anschlussinhaber an andere ihm nahestehende volljährige Personen, Rn. 28).

Der Streitfall ist aber anders gelagert als der Fall, der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Januar 2014 zugrunde lag. In jenem Fall hat der Bundesgerichtshof darauf abgestellt, dass bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige zu berücksichtigen sei, dass zum einen die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruhe und zum anderen Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich seien. Im Blick auf das - auch grundrechtlich geschützte (Art. 6 Abs. 1 GG) - besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen, dürfe der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen (vgl. BGH, Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, aaO Rn. 27 - Bearshare).

Im Streitfall besteht jedoch keine familiäre Verbundenheit zwischen dem Beklagten zu 1 und dem Beklagten zu 2, die unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 BGB fällt. Der Beklagte zu 2 ist zwar der Neffe des Beklagten zu 1. Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ist aber grundsätzlich nur die Gemeinschaft von Eltern und Kindern, so dass das bestehende Verwandtschaftsverhältnis nicht unter den grundrechtlichen Schutz fällt (vgl. im Einzelnen Burghart in Leibholz/Rinck, GG, 7. Aufl. 1975, 68. Lief., Art. 6 Rn. 60 ff.). Außerdem war der Beklagte zu 2 zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen noch minderjährig. Auch insoweit unterscheidet sich der Streitfall von dem Fall des Bundesgerichtshofs.

Unter den vorliegenden Umständen war der Beklagte zu 1 verpflichtet, den Beklagten zu 2 vor der Zuverfügungstellung des Internetanschlusses an ihn über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetaustauschbörsen zu belehren und ihm die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internetaustauschbörsen zu verbieten. Der Beklagte zu 1 durfte sich nicht darauf verlassen, dass seine Schwester ihre Söhne von sich aus entsprechend belehrt. Er war als Inhaber des Internetanschlusses vielmehr primär dafür verantwortlich, dass dieser nicht für Urheberrechtsverletzungen missbraucht wird, zumal die Nutzung von Tauschbörsen gerade bei Jugendlichen verbreitet ist. Die massenhafte Nutzung von Tauschbörsen beeinträchtigt die urheberrechtlich geschützten Rechte und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber auch dann ganz erheblich, wenn die einzelne Rechtsverletzung für sich genommen kein beträchtliches Ausmaß erreicht (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12, juris Rn. 28). Der Beklagte zu 1 war gemäß seiner Anhörung in der Sitzung vom 22.7.2015 (Bl. 264 f.) im Übrigen ein Internet-Nutzer der ersten Stunde (mit Modem über den Telefonanschluss) und verfügte damit im Unterschied zu seiner Schwester über gute technische Kenntnisse (vgl. auch Protokoll vom 28.8.2015, S. 2, Bl. 280). Ob eine entsprechende Belehrung gegenüber seiner Schwester mit der Maßgabe der Weitergabe an ihre Söhne genügt hätte, kann dahinstehen, weil auch eine solche nicht erfolgt ist.

Die Belehrungen, die der Beklagte zu 1 in seiner Anhörung vom 22.7.2015 (Bl. 265) geschildert hat, waren vielmehr mangels Hinweises auf die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen unzureichend. Er erklärte, was den Zugang zum Internet anbelange, habe er gegenüber seiner Schwester nur gesagt, dass sie dafür sorgen müsse, dass im Internet nichts Unrechtmäßiges gemacht werde. Er habe auch Downloads ausdrücklich erwähnt, aber eher an Musik gedacht. Auf die Bitte, genau zu schildern, was in diesem Zusammenhang gegenüber dem Beklagten zu 2 erklärt worden sei, gab der Beklagte zu 1 an, letztlich dass er keinen Ärger haben wolle wegen illegaler Downloads. Auf die Frage, ob über das Thema Tauschbörse gesprochen worden sei, antwortete der Beklagte zu 1, soweit er sich erinnere nicht.

Die Beklagten haben nachfolgend mit Antwortschriftsatz vom 5.8.2015 (Bl. 271) vorgetragen, der Beklagte zu 1 habe dem Beklagten zu 2 mitgeteilt, dass die Teilnahme an Internetaustauschbörsen eine rechtswidrige Handlung darstelle und daher zu unterlassen sei, und zum Beweise dafür das Zeugnis der Mutter des Beklagten zu 2 angeboten haben. Dieser Vortrag steht jedoch im Widerspruch zu den Angaben des Beklagten zu 1 in seiner Anhörung und ist nicht zu berücksichtigen (vgl. auch BeckOK ZPO/von Selle, § 138 Rn. 36 [Stand: 1.6.2015]). Das Gericht hat in der Sitzung vom 26.8.2015 darauf hingewiesen, dass bei einem Widerspruch zwischen Parteienanhörung und Vortrag des Prozessbevollmächtigten den Angaben der näher am Geschehen befindlichen Partei grundsätzlich der Vorrang gebührt und die Angaben im Schriftsatz vom 5.8.2015 im Übrigen zeitlich und örtlich nicht hinreichend substantiiert sind (vgl. Bl. 280).

bb)

Der Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Abmahnkosten ist in der zugesprochenen Höhe begründet.

§ 97a Abs. 2 UrhG a.F., der den Ersatzanspruch in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro beschränkt, ist nicht anwendbar. In Tauschbörsenfällen liegt wegen der viralen Verbreitungswirkung von Tauschbörsen keine nur unerhebliche Rechtsverletzung vor. Für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten kommt es dabei allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an (vgl. BGH, Urteil vom 28. September 2011 – I ZR 145/10, juris Rn. 8).

Auf Grundlage eines angemessenen Streitwert von 8.000 € (insoweit gelten die nachstehenden Ausführungen zum angemessenen Schadensersatzbetrag von 8.000 € entsprechend) ergibt sich auf Grundlage einer Geschäftsgebühr von 1,3 zuzüglich der Auslagenpauschale von 20 € der beantragte und zugesprochene Betrag von 555,60 € (vgl. zur Berechnung der Klägersseite Bl. 26; maßgebend ist das RVG a.F.). Das Vorliegen eines Massengeschäfts rechtfertigt angesichts der rechtlichen und vor allem auch tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Inanspruchnahme des Verantwortlichen im konkreten Einzelfall keine Abweichung von der Regelgebühr von 1,3.

b)

Die Klägerin kann als Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auch von dem Beklagten zu 2 (nur) die für die Abmahnung gegenüber dem Beklagten zu 1 berechtigt entstandenen Kosten von 555,60 € ersetzt verlangen.



Der Beklagte zu 2 hat eingeräumt, dass er das Computerspiel "..." über eine Tauschbörse heruntergeladen hat, ohne dazu berechtigt zu sein. Damit hat er die Verletzung der Nutzungsrechte über den Internetanschluss des Beklagten zu 1 schuldhaft begangen (vgl. auch LG Hamburg, Urteil vom 12. Februar 2014 – 308 O 227/13, juris Rn. 30 oder LG Bielefeld, Urteil vom 4. März 2015 - 4 O 211/14, CR 2015, 618, 619). Die Deliktsfähigkeit des damals minderjährigen Beklagten zu 2 gemäß § 828 BGB steht nicht in Frage.

Zu dem der Klägerin entstandenen Schaden zählen unter anderem die durch die Rechtsverletzung adäquat kausal verursachten Kosten für die Abmahnung gegenüber dem Beklagten zu 1. Da sich die Beklagten zunächst hartnäckig geweigert haben, ihre Verantwortlichkeit anzuerkennen, kann die Klägerin gemäß § 250 BGB die Bezahlung der Rechtsanwaltskosten und nicht nur die Freistellung davon verlangen, obwohl die Beklagten die Bezahlung der Rechtsanwaltskosten durch die Klägerin bestritten haben (siehe im Übrigen auch die Anspruchsbegründung vom 28.10.2014, S. 25 f., Bl. 30 f.).

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten zu 2 gemäß § 97 Abs. 2 UrhG ist nicht verjährt. Der Beklagte zu 1 hat auf die Abmahnung im Jahr 2011 lediglich angegeben: "Möglicherweise wurde durch einen unbefugten Dritten hier an dem Computer gearbeitet." (vgl. Anl. B3). Diese Auskunft reichte nicht ansatzweise aus, um die Klägerin in die Lage zu versetzen, in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe den Namen des tatsächlichen Verletzers - des Beklagten zu 2 - herauszufinden, und so den Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemäß § 102 Satz 1 UrhG, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu begründen.

c)

Der Anspruch auf die mit dem Klageantrag zu 1 geltend gemachten Rechtshängigkeitszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1, § 291 BGB, wobei bezüglich des Eintritts der Rechtshängigkeit zwischen den beiden Beklagten zu unterscheiden ist.

2.

Der Klägerin steht gemäß § 97 Abs. 2 UrhG gegenüber dem Beklagten zu 2 der mit dem Klageantrag zu 2 geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe von 8.000 € bis auf einen Teil der Zinsen zu.

Die Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 UrhG sind - wie bereits unter 1. c) ausgeführt - gegeben.

Der Anspruch ist auch in der geltend gemachten Höhe von 8.000 € begründet.

Nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG kann der Schadensersatzanspruch auf der Grundlage des Betra-

ges berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Die zu zahlende Lizenz ist vom Gericht gemäß § 287 ZPO unter Berücksichtigung aller Umstände in freier Beweiswürdigung zu bemessen (vgl. v. Wolff in Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl., § 97 Rn. 74).

Dabei ist von einem Mindestpreis für einen legalen Download des Computerspiels " von 20 € auszugehen. Die Bereitstellung des Computerspiels über die Tauschbörse fand zu einem Zeitpunkt statt, als dieses erst seit etwas mehr als einem Monat auf dem Markt war, sich also noch in der Erstverwertungsphase befand. Unter diesen Umständen genügen die von der Klägerin vorgelegten Ausdrücke von der Internetseite "Geizhals.de", um einen Mindestpreis von 20 € zu belegen. Der Ausdruck für die deutsche Fassung des Spiels enthält Angaben zwar erst für die Zeit von Mitte 2012 bis April 2015, also nicht für den streitgegenständlichen Zeitraum Oktober/November 2011. Selbst zu der späteren Zeit lag der Preis aber mindestens im Bereich von 20 €. Für die englische Fassung sind die Preise bereits für die Zeit ab Mitte 2011 vorgelegt. Sie lagen für Oktober/November 2011 noch über 20 €. Diese Informationen sind ausreichend, um im Wege der Schadensschätzung von einem Preis von 20 € für einen Download auszugehen, zumal dieser Wert nach der praktischen Erfahrung der Kammerfälle an der Untergrenze des Üblichen liegt. Dass die Preisangaben auf der Internetseite "Geizhals.de" mit einem Vorbehalt für "Ausfälle von Händler-Websites und andere technische Probleme" versehen sind, steht der Schadensschätzung nicht entgegen. Die Beklagten sind der Preisangabe auch nicht substantiiert entgegen getreten.

Setzt man das 400fache des Preises von 20 € für einen legalen Download an, gelangt man zu dem zugesprochenen Schadensbetrag von 8.000 €. Für Filesharing-Fälle ist darauf abzustellen, wie häufig aufgrund der Beteiligung des Verletzers an der Tauschbörse von unbekanntem Dritten auf die geschützten Titel zugegriffen worden ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 23. März 2012 – 6 U 67/11, juris Rn. 40). Dabei ist in verschiedenen Gerichtsentscheidungen die Zahl von 400 illegalen Zugriffen zugrunde gelegt worden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 23. März 2012 – 6 U 67/11, juris Rn. 41 f.; Beschluss vom 8. Mai 2013 – 6 W 256/12, juris Rn. 9; OLG Hamburg, Urteil vom 7. November 2013 – 5 U 222/10, juris Rn. 70 ff., jeweils für Musiktitel; siehe zu Musiktiteln auch die Pressemitteilung des BGH Nr. 92/2015 vom 11.6.2015, dort a.E., der die Multiplikation 400 X 0,50 € zugrunde liegen dürfte; die Gründe der betreffenden Entscheidung liegen noch nicht vor). Anzumerken ist noch, dass der Umstand, dass die Dateien mit Computerspielen umfangreicher sind als die von Musiktiteln, keine andere Beurteilung rechtfertigt. Zwar könnte es so scheinen, dass deswegen im gleichen Zeitraum weniger Downloads erfolgen könnten. Dem haben die Tauschbörsenbetreiber aber dadurch Rechnung getragen, dass sie die Computerspiele in Einzelteile

("chunks") zerlegen und der neue Nutzer solche Chunks zur Umgehung der asymmetrischen Leitungsaufteilung mit geringerer Uploadbreite von mehreren früheren Nutzern erhalten, die wiederum als Gesamtschuldner insgesamt haften. Zudem ist die virale Verbreitung zu berücksichtigen, nämlich dass derjenige, der die Chunks vom Beklagten Ziff. 2 herunterlädt, diese gleich wieder selbst hochlädt und anbietet, so dass es nicht nur auf die Erstweitergabe ankommt. Der Vervielfältiger erscheint auch unter Berücksichtigung der Einzelheiten des Streitfalls (mindestens) angemessen, zumal der Beklagte zu 2 das Computerspiel über einen Zeitraum vom 9.10.2011 bis zum 19.11.2011 - also fast sechs Wochen lang - auf dem Computer gespeichert hatte und konkret feststellbar an nicht weniger als 72 Zeitpunkten an 24 Tagen über eine Tauschbörse zum Download bereitgehalten hat und zwar für mindestens 117 Stunden (9.10.2011: 12.06 - 20.23 Uhr; 11.10.2011: 18.02 - 21.58 Uhr; 12.10.2011 7.32 - 23.10 Uhr; 13.10.2011: 17.22 - 22.27 Uhr; 14./15.10.2011: 14.44 - 1.56 Uhr; 15./16.10.2011: 10.03 - 0.02 Uhr; 20.10.2011: 18.01 - 21.13 Uhr; 21.10.2011: 13.30 - 22.51 Uhr; 26.10.2011: 17.04 - 22.05 Uhr; 27.10.2011: 16.03 - 18.58 Uhr; 30./31.10.2011: 16.26 - 9.29 Uhr; 31.10.11: 15.44 - 23.13 Uhr; 9.11.2011: 16.11 - 18.20 Uhr; 16.11.2011: 16.11 - 21.34 Uhr und 18.11.2011: 11.09 - 15.48 Uhr). Letzteres ergibt sich daraus, dass der Anschluss des Beklagten Ziff. 1 teils mehrmals hinter einander mit der gleichen IP-Adresse festgestellt wurde, was mit mindestens überwiegender Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es sich um eine Sitzung des Beklagten Ziff. 2 handelt, denn die Wahrscheinlichkeit, dass der Zugangsprovider zweimal hintereinander die gleiche Adresse aus seinem Pool vergibt, ist nahezu Null. Unter diesen Umständen gelangt man auch nicht zu anderen Ergebnissen, wenn man die Erwägungen des Amtsgerichts Düsseldorf im Urteil vom 3. Juni 2014 (57 C 3122/13, juris Rn. 16 ff.) zugrunde legt (siehe bereits den gerichtlichen Hinweis in der Sitzung vom 26.8.2015, Bl. 281).

Für eine Herabsetzung des im Wege der Lizenzanalogie ermittelten Schadensersatzbetrags aus Billigkeitsgründen sieht die Kammer keinen Raum (anders möglicherweise LG Hamburg, Urteil vom 12. Februar 2014 – 308 O 227/13, juris Rn. 35 mwN).

Allerdings ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 2 Zinsen aus den zunächst geltend gemachten 1.500 € bereits seit dem 29.11.2011 verlangen kann. Soweit Zinsen für die Zeit vor Rechtshängigkeit beantragt werden, ist die Klage daher abzuweisen.

### 3.

Die Klägerin kann vom Beklagten zu 2 gemäß § 97 Abs. 2, § 97a Abs. 3 UrhG n.F. auch den Ersatz der geltend gemachten Aufwendungen von 243,60 € für die Abmahnung gegenüber dem Be-

klagten zu 2 vom 5.3.2015 (Anf. K11) ersetzt verlangen. Dass die Grundvoraussetzungen für eine Haftung vorliegen, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen. Der Anspruch ist auch der Höhe nach begründet. Die Berechnung der Klägerin ist aus Beklagtensicht nicht zu beanstanden.

Zunächst steht der Klägerin ein Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 124 € aus § 97a Abs. 3 UrhG n.F. auf Grundlage eines Streitwerts von 1.000 € zu; die Voraussetzungen an das Abmahnschreiben sind unproblematisch erfüllt.

Da sich das Schreiben, das die Abmahnung enthielt, und der zugehörige Auftrag nicht nur auf die Streitgegenstände Unterlassung und Beseitigung, sondern auch auf Schadensersatz und Auskunft bezog, hat die Klägerin eine Differenzberechnung durchgeführt: Sie hat aus den Gebühren für den Gesamtstreitwert die Gebühren für den tatsächlichen (ohne die Beschränkungen des § 97a Abs. 3 Satz 2 und 3 UrhG mit deutlich mehr als 1.000 € anzusetzenden) Streitwert für Unterlassung und Beseitigung herausgerechnet. Damit hat die Klägerin der Regelung des § 97a Abs. 3 Satz 2 und 3 UrhG Rechnung getragen. Den geltend gemachten Restbetrag in Höhe von 119,60 € kann sie als Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG verlangen, so dass sich die Summe von 243,60 € ergibt. Dass der (tatsächliche) Streitwert für die Unterlassung in der Berechnung der Klägerin zu hoch angesetzt ist, geht zugunsten des Beklagten zu 2 und ist daher unschädlich. Auch hier ist die Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr angemessen.

4.

Die Klägerin kann vom Beklagten zu 2 gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auch die Kosten für die Ermittlung der IP-Adressen und des Anschlussinhabers in Höhe von 1.110,88 € ersetzt verlangen. Die Beklagten sind dem substantiierten (Bl. 195 ff.) und auf gerichtlichen Hinweis (Bl. 268) mit Schriftsatz vom 14.7.2015 (vgl. Bl. 253 ff.) noch ergänzten Vortrag der Klägerin nicht konkret entgegen getreten.

5.

Der zugesprochene Auskunftsanspruch ergibt sich aus § 101 Abs.1, Abs. 3 UrhG sowie aus § 242 BGB, § 97 Abs. 2 UrhG im Hinblick auf möglicherweise noch über den Betrag von 8.000 € hinausgehende Schadensersatzansprüche. Gerade in Anbetracht der lang andauernden Verbreitung über die Internet-Tauschbörse ist ein gewerbliches Ausmaß der Nutzungsrechtsverletzung anzunehmen (vgl. auch Bohne in Wandtke/Bullinger, UrhR, 4. Aufl., § 101 Rn. 8).

6.

Das Interesse an der Feststellung der Ersatzpflicht für weitere Schäden ist schon deshalb gege-

ben, weil die - letztlich vom Beklagten zu 2 zu ersetzenden - Kosten der Klägerin für das gegen den Beklagten zu 1 gerichtete Verfahren noch nicht feststehen. Da eine Ersatzpflicht nur bezüglich der (für die Rechtsverfolgung) notwendigen Kosten besteht, wurde eine entsprechende Klarstellung in den Tenor aufgenommen.

III.

Ein Schriftsatzrecht zu dem Klägerschriftsatz vom 24.8.2015 brauchte dem Beklagtenvertreter nicht bewilligt zu werden, weil es auf das darin enthaltene neue Vorbringen nicht ankommt.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Schreiber  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Beck  
Richter  
am Landgericht

Dr. Oberscheidt  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 30.09.2015

Buck, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt  
Stuttgart, 30.09.2015



Buck  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

